

angesichts der Tatsache, daß Adalbert I. von Mainz sowohl 1110 wie 1125/1132 Kanzleichef war, nur unterstreichen kann. Als man am Hofe Lothars III. während der Phase der Konsolidierung seiner Königsherrschaft daranging, das königliche Tafelgut zu registrieren — wahrscheinlich unter Leitung Adalberts I. von Mainz —, wird der ehemalige Kanzler Heinrichs V. angesichts des geplanten Italienzugs Lothars III. alte Aufzeichnungen aus dem Jahre 1110 in seinem Archiv¹⁵⁷⁾ gesucht und gefunden haben, die er dem Redaktor des TV anvertraute. Tatsache ist jedenfalls, daß Lothar III. Ansprüche auf das adelheidinische Erbe gegen die Grafen von Savoyen geltend gemacht hat¹⁵⁸⁾, daß also die Sonderliste des lombardischen TV auch um 1130 noch ein aktuelles Interesse beanspruchen konnte¹⁵⁹⁾. Die Höhe eines italienischen Servitium war offenbar nicht in den Notizen von 1110 überliefert, wie auch Angaben über toskanisches Reichsgut fehlten; Adalbert mochte darüber nach zwei Jahrzehnten aus dem Gedächtnis keine Auskunft mehr geben können. In diesem Zusammenhang ist die Beobachtung relevant, daß der Begriff *curia* (= Villikation, Meierhof) gerade in den Urkunden des Mainzer Erzbischofs Adalbert I. in den Jahren 1120/1128 geläufig ist¹⁶⁰⁾.

Der Abschluß dieser Studie muß der Untersuchung der Frage gewidmet sein, wie sich die Überlieferung des TV im Aachener Marienstift dem Datierungsansatz von 1131/1132 zuordnen läßt. Bekanntlich hat ein Mitglied des Aachener Stifts um 1200 das TV in einen Codex eingetragen, der ein Nekrolog¹⁶¹⁾, ein Lektionenverzeichnis¹⁶²⁾, die Kopien echter und gefälschter Diplome, ein Reliquienverzeichnis, einen *Census fratrum*

¹⁵⁷⁾ Für ziemlich unwahrscheinlich halte ich es, daß die Vorlage(n) des lombardischen TV im Reichsarchiv bewahrt worden waren; falls im frühen 12. Jahrhundert ein Reichsarchiv existiert haben sollte, so ist es höchst unsicher, ob es 1125 in die Hände Lothars III. gelangte. Zum Problem der Existenz eines Reichsarchivs s. Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (21912) S. 165 f.

¹⁵⁸⁾ H a v e r k a m p, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 786 f.

¹⁵⁹⁾ Demgegenüber muß beachtet werden, daß Friedrich I. nach 1154 auf seinem ersten Italienzug keine planmäßigen Revindikationen von Reichsrechten in der Lombardei betrieb; vgl. H a l l e r (wie Anm. 2) S. 62 f. (= Abhandlungen S. 212).

¹⁶⁰⁾ S. oben S. 183.

¹⁶¹⁾ Hierzu s. Albert Huyskens, Ein Vergleich zwischen den beiden ältesten Nekrologien des Aachener Münsters, Zs. d. Aachener Gesch.vereins 47 (1925) S. 285—293.

¹⁶²⁾ Hierzu s. Odilo Gatzweiler O.F.M., Die liturgischen Handschriften des Aachener Münsterstifts, Zs. d. Aachener Gesch.vereins 46 (1924) S. 1—222, bes. S. 192—196.